

## **Tätigkeitsbericht**

der Aufsicht der Vertragsländer des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV) über die  
Prüfungsstelle des OSV  
für das Jahr 2019

Nach § 2 Abs. 1 des Staatsvertrages über den OSV führt die Prüfungsstelle des OSV Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch. Diese umfassen auch die gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 340k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

### **1. Organisation der Aufsicht**

Nach § 3 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages über den OSV überwacht im fünfjährigen Wechsel zwischen den Vertragsländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt) das jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständige Landesministerium gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus dessen § 2 ergebenden Pflichten.

Vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018 war das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zuständig. Ab dem 1. Juli 2018 ist für einen Zeitraum von 5 Jahren das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Es nimmt die Aufsicht in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Finanzen der anderen Vertragsländer des OSV wahr. Die Aufsichten finanzieren sich aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Für die Aufsicht ist innerhalb des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern das Referat Beteiligungsmanagement und Sparkassenaufsicht, innerhalb des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg das Referat 41, innerhalb des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen das Referat 45 und innerhalb des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt das Referat 32 zuständig.

### **2. Durchführung der Aufsicht**

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 16. April 2014, wurde durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den OSV vom 28. November 2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2009, S. 51) umgesetzt.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages über den OSV ist die Prüfungsstelle an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden. Sie hat ihre Prüfungen nach den für Prüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchzuführen und sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen.

Das Arbeitsprogramm der Aufsicht für das Jahr 2019 wurde im Internet unter dem Link: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Sparkassenaufsicht> veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum hat das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der anderen Vertragsländer des OSV (Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt) auf der Grundlage des Arbeitsprogramms folgendes veranlasst:

#### **a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle**

Ein gemeinsames Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle und den Vertragsländern des OSV fand im Jahr 2019 nicht statt. Aufgrund dessen, dass keine übergreifenden Themenfelder zur Organisation und Arbeitsweise der Prüfungsstelle anstanden, wurden die Schwerpunkte zu folgenden Inhalten in den Gesprächen der Prüfungsstelle mit dem entsprechenden Vertragsland geführt:

- Auswertung der Ergebnisse der Prüfungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 44 des Kreditwesengesetzes im Hinblick auf Prüfungsansätze und Maßstäbe,
- Ausblick auf die Prüfungen des Geschäftsjahres 2019, einschließlich der zentralen Prüfungsschwerpunkte und Umsetzung der Neuerungen im Prüfungsrecht.

Die Vertragsländer standen mit der Prüfungsstelle im laufenden Kontakt. Es wurden von den Vertragsländern mit der für die Sparkassen ihres Gebietes zuständigen Revisionsabteilung (Nord oder Süd) der Prüfungsstelle Einzelgespräche für das jeweilige Land geführt. Dieses Gespräch wurde von Mecklenburg-Vorpommern am 19. Februar 2019, von Sachsen am 06. Februar 2019 und von Sachsen-Anhalt am 20. Mai 2019 geführt. Es gab keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße.

#### **b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen**

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV haben die Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen ihres Vertragslandes für das Geschäftsjahr 2018 im Rahmen der öffentlichen Aufsicht begleitet, sich insbesondere die Prüfungsberichte vorlegen lassen und sie ausgewertet sowie grundsätzlich an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Sparkassen teilgenommen, in denen die Jahresabschlüsse von der Prüfungsstelle vorgestellt und besprochen wurden.

Hinweise auf mögliche Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle ergaben sich nicht.

### **c) Begleitung der Qualitätskontrolle**

Nach dem Qualitätskontrollbericht vom 11. Oktober 2016 hat die Prüfung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle gemäß § 57h Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 57a ff. Wirtschaftsprüferordnung zu keinen Einwendungen geführt. (Gemäß § 57a Absatz 2 Satz 4 findet die Qualitätskontrolle mindestens alle sechs Jahre statt).

Die Wirtschaftsprüferkammer hat der zuständigen Aufsichtsbehörde keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, worin die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Eintragung der Prüfungsstelle im Berufsregister nach § 57a Absatz 6a Satz 2 Wirtschaftsprüferordnung gelöscht werden müsste (§ 57h Abs. 1 Satz 4 Wirtschaftsprüferordnung).

Die nächste externe Qualitätskontrolle der Prüfungsstelle des OSV ist bis zum 11. Oktober 2022 durchzuführen.

### **3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall**

Das die Aufsicht führende Ministerium der Finanzen kann beim Verband Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen (§ 3 Abs. 2 des Staatsvertrages über den OSV).

- Dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern wurden – auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union – keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können oder müssen.
- Die Registrierung der Prüfungsstelle als gesetzlicher Abschlussprüfer ist gemäß § 40a Wirtschaftsprüferordnung bei der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt.

### **4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden**

#### **a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken**

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV haben sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken am 09./ 10. Mai 2019 in Potsdam sowie am 07./ 08. November 2019 in Magdeburg mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassenverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht. Hierbei wurden u. a. Neuerungen im Prüfungsrecht aufgrund der EU-Regulierung erörtert.

**b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht**

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat am 05. März 2019 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV mit der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) teilgenommen.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat am 01. April 2019 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV mit der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) teilgenommen.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat am 27. August 2019 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV mit der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Sachsen und Thüringen, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) teilgenommen.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat am 05. Juni 2019 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV und der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) teilgenommen.

**c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer****aa) Internationale Zusammenarbeit**

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat keine Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der Hinweis gebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

**bb) Qualitätskontrolle**

Es gab keinen Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c). Insofern bestand auch keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

Im Auftrag  
gez. Monique Brack

Schwerin, 01.04.2020